

BIERCOMMENT der COMMERCIA BIENNENSIS

1. Allgemeines

1.1 Kneip-Comment

- § 1 **Begriff des Kneip-Comments:** Unter Kneip-Comment verstehen wir den Inbegriff jener studentischen, meist althergebrachten Gesetze und Ceremonien, die beim Kneipen zur besseren Handhabung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit beachtet werden.

1.2 Kneip-Personal

- § 2 **Kneip-Personal und Rang:** Die Kneiptafel, d.h. das Kneip-Personal, besteht aus:
1. dem Präsidium (Präses)
 2. den Burschen
 3. den Fuxen

- § 3 Die **Leitung des Kneip-Personals** liegt in der Hand:
1. des Präsidiums
 2. des Fuxmajors
 3. des Kontrapräsidiums

- § 4 Dem **Präsidium** liegt vor allem die Handhabung des Comments am Kneip ob. Es hat - selbst unter dem Comment stehend - am Kneipabend unumschränkte Gewalt. Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Es eröffnet und schliesst den Kneipabend und überwacht die Bierskandale.

- § 5 Die Macht des **Fuxmajors** ist der des Präsidiums unterstellt und erstreckt sich nur auf die Fuxe, während sich die Macht des Kontrapräsidiums so weit erstreckt, als es das Präsidium vor Beginn des Kneips bestimmt.

- § 6 **Burschen** sind die Mitglieder einer Verbindung, die nach Beendigung, d.h. nach Bestehen der Burschenprüfung, als vollberechtigte Mitglieder der Kneiptafel aufgenommen worden sind.

- § 7 **Fuxe** sind die übrigen Mitglieder der Kneiptafel bis zu der Burschung, meist bis zum Ende des zweiten Semesters. Fuxe des ersten Semesters heissen krasse (**Stink-**)**Fuxe**, die des zweiten Semesters **Brandfuxe**. Fuxe haben sich Burschen gegenüber eines respektablen und ehrerbietigen Benehmens zu befleissigen.

1.3 Bierehre

- § 8 **Bierehre:** Im Zustand der Bierehre oder Bierehrlichkeit befindet sich ein Bursch, wenn er sich im Besitz aller Eigenschaften eines Mitgliedes der Kneiptafel befindet.

- § 9 Aus der Bierehre ergeben sich sämtliche **Rechte an der Kneiptafel**.

- § 10 Die Bierehre wird verloren durch die Erklärung in den **Bierverschiss**.

- § 11 Es wird fortgesoffen!!!

1.4 Kneip

- § 12 Am Kopf der **Kneiptafel**, wo die Embleme an der Wand befestigt sind, befindet sich der Sitz des Präsidiums; ihm gegenüber am unteren Ende sitzt der Fuxmajor, um den sich die Fuxe scharen.
- § 13 Zum Kneip gehört sich eine **Biertafel**, worauf die Bierscheisser und Bierimpotenten angekreidet werden.
- § 14 Der **Kneipabend** (der zweite Teil der Sitzung) zerfällt in offiziellen Kneip und Fidulität. Ersterer dauert bis zur Beschliessung der Sitzung durch das Präsidium, die Fidulität hierauf ad infinitum. Am Ende jedes Quartals findet ein **Exkneip** statt.
- § 15 **Der Kneip wird vom Präsidium eröffnet** mit den Worten: „*Ad loca, silentium, es steigt der Eröffnungskantus.*“ Eine Pause wird mit „*Kolloquium*“ eingeschaltet und mit „*Kolloquium ex*“ aufgehoben. Die Sitzung wird geschlossen mit den Worten: „*Die heutige Sitzung (bzw. Exkneip) der Commercica Biennensis ex est.*“

2. Kneipgesetze

2.1 Kommando

- § 16 Das Präsidium hat allein das Recht, zu jeder Zeit **Silentium** zu gebieten, welches sofort strictissime zu halten ist. Ausser dem Präsidium darf nur der, welcher das Wort erhalten hat, Silentium kommandieren, und zwar unter der Formel: „*Silentium in nomine*“.
- § 17 Das Präsidium hat durch strenge Handhabung der ihm zu Gebote stehenden Mittel alle **Störungen** zu unterdrücken, welche der allgemeinen Gemütlichkeit zuwider laufen. Nach seinem Ermessen kann es jedoch kleine Störungen übersehen, sofern diese zur Gemütlichkeit beitragen.
- § 18 Jedes vom Präsidium ausgehende **Kommando** muss unbedingt befolgt werden.
- § 19 Während des Kneips werden die **Funktionen des Präsidiums und des Fuxmajors ständig ausgeübt**. Will das Präsidium seinen Platz für kurze Zeit verlassen, übergibt es für diese Zeit sein Amt dem Fuxmajor mit folgenden Worten: „*F. M., Präsidium bei dir*“, welcher dies zu bestätigen hat. Kehrt es an seinen Platz zurück, wieder: „*F. M., Präsidium bei mir*“. Die gleiche Regel gilt umgekehrt für den Fuxmajor. Während des Kneipabends können beide Posten (wenn es dem Präsidium genehm ist) an andere Burschen übergeben werden.

2.2 Verbum

- § 20 Hat jemand irgend etwas vorzubringen, so bittet er das Präsidium um die Erlaubnis mit den Worten: „*Habe ich Verbum?*“. Dieses gibt seine Zustimmung mit den Worten „*habeas*“ (bzw. „*non habeas*“).
- § 21 **Fuxe** haben sich an den Fuxmajor zu wenden, der für sie beim Präsidium nachsucht mit der Formel: „*Habe ich Silentium (Verbum) für meinen Fuxen N.N.*“?
- § 22 Das Präsidium kann einem jeden das **Wort entziehen**.

2.3 Tempus

- § 23 Wer sich zeitweilig von seinem **Platz am Kneiptisch entfernen** will, muss das Präsidium um Erlaubnis dazu bitten mit den Worten: „*Habe ich Tempus?*“. Kehrt er zu seinem Platz zurück, so sagt er: „*Tempus ex*“. Fuxe erhalten Tempus vom Fuxmajor.
- § 24 Während dem Kneip wird die Zeit nach **Bierminuten** gerechnet (5 Bierminuten = 3 Zeitminuten).
- § 25 Ohne Erlaubnis des Präsidiums darf **kein Tempus über fünf Bierminuten** ausgedehnt werden.
- § 26 Während des **Kolloquiums** ruht der Kneipbetrieb. Nur bei allgemeinem Tempus darf man sich ohne spezielle Erlaubnis vom Kneip entfernen.
- § 27 Alles, was innert bestimmter Zeit geschehen muss, wird durch **Tempus utile** unterbrochen.
- § 28 Als **Tempus utile** gilt:
- a) allgemeiner oder spezieller Tempus
 - b) allgemeine Lieder
 - c) Reden und Vorträge
 - d) alle Bierfunktionen
 - e) unverschuldeter Stoffmangel

2.4 Silentium

- § 29 **Silentium** ist zu halten:
- a) so oft es das Präsidium gebietet
 - b) bei allen Kneipzeremonien
 - c) bei allen Reden und Liedern
- § 30 Das gebotene **Silentium** erstreckt sich nur auf den gerade vorzunehmenden Akt.
- § 31 **Silentium triste** ist das nach irgend einer miserablen Leistung eines Mitgliedes der Kneiptafel gebotene Stillschweigen als Ausdruck des Bedauerns.

2.5 Gesang

- § 32 Die allgemeinen **Lieder** können nur vom Präsidium bestimmt werden. Es kann Wünsche berücksichtigen.
- § 33 Jeder ist **verpflichtet, bei Liedern, Rundgesängen und Refrains nach Kräften mitzusingen**. Wer nicht singen kann, muss es vor Kommersbeginn dem Präsidium mitteilen.

§ 34 Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere zu einem **Solo** zu verdonnern.

§ 35 Nach Beendigung eines Liedes müssen die **Kommersbücher** vorn Kneiptisch verschwinden. Rundgesänge und Comments müssen **auswendig** gesungen werden.

2.6 Vom Trinken

- § 36 **Commentmässiger Kneipstoff** ist streng genommen nur Bier. Mit Erlaubnis des Präsidiums darf auch Wein getrunken werden. In diesem Falle entspricht ein Glas Wein einem Becher Bier.

- § 37 **Niemand ist genötigt, über seine Kräfte zu trinken.** Hat ein Mitglied der Kneiptafel Gründe, sich des Bieres zu enthalten, so hat es dies dem Präsidium mitzuteilen. Sind diese stichhaltig, so wird er für bestimmte Zeit als **bierimpotent** erklärt. Er wird auf der Biertafel unter B.I. angekreidet.
- § 38 **Bierimpotente** stehen ausserhalb des Comments; ziehen sie sich aber **Bierstrafen** zu, so fahren sie mit doppeltem Quantum bei.
- § 39 Wenn sich jemand gegen den Comment verfehlt, so hat jedes ältere Semester das Recht, das jüngere **in die Kanne zu schicken**; Fuxe können niemanden steigen lassen, während jeder Bursch sie in die Kanne schicken kann. Gleiche Semester können sich nicht steigen lassen.
- § 40 Wer jemanden in die Kanne schicken will, muss selbst Stoff haben. **Stoffpumpen**, ebenso **Semesterpumpen**, ist unstatthaft und wird mit dem 1. B.V. bestraft.
- § 41 Das **Steigen** hat sofort und ohne Widerrede zu geschehen. Geschieht es nicht sofort, so heisst es: „*In die Kanne! Eins ist eins, zwei ist zwei, drei ist eine böse Z-A-H-L.*“ Wird beim Buchstaben L nicht getrunken, so folgt die Erklärung in den B.V.
- § 42 Es muss **so lange fortgesoffen werden**, bis der in die Kanne Schickende sich zu dem Kommando „*satis*“ herbeilässt. Es braucht nicht mehr als ein Ganzer getrunken zu werden.
- § 43 Mit der **Blume** wird in der Regel nicht gestiegen. Bei krassen Vergehen wird mit den Worten „*ohne die Blume zu verletzen*“ in die Kanne geschickt.
- § 44 Hat der in die Kanne Geschickte nur noch einen Rest im Glas, so muss der Kommandierende wenigstens einen Schluck mittrinken, ansonsten ihm der B.V. droht.
- 2.7 Kneipnamen**
- § 45 Am Kneip darf jeder nur mit seinem Kneipnamen (Cerevis, Spitz) angeredet werden. Wird jemand statt dessen mit seinem Familien- oder seinem sonstigen Namen angerufen, so ist er berechtigt, dies, ohne Rücksicht auf Semesterzahl, durch Steigenlassen mit den Worten „*wegen Spitzverhunzung*“ zu ahnden.

3. Bierstrafen und Mensuren

3.1 Allgemeine Strafen

- § 46 Bei **leichten Vergehen**, die nicht durch den B.V. geahndet werden, hat das Präsidium das Recht, den Fehlbaren mit einem bestimmten Quantum zu bestrafen oder ihm eine Busse aufzubrummen.
- § 47 Als leichtere Vergehen gelten:
- unbefugte Kommandorufe
 - wer paukt, ohne das Wort zu haben
 - wer eine Rede stört
 - wer souffliert
 - wer sein Kommersbuch nach Liedschluss offen lässt
 - wer ohne spezielle Erlaubnis Wein trinkt
 - wer den Kneip verunreinigt
 - der Fux, der sich direkt ans Präsidium wendet

3.2 Bierverschiss

§ 48 Der B.V. ist die Absprechung der Bierehre. Es gibt einen einfachen, doppelten und dreifachen B.V.

§ 49 Es ist das Recht eines jeden bierehrlichen Burschen, einen andern in den B.V. zu rekommandieren.

§ 50 **In den B.V. fährt:**

- a) wer in grober Weise Bier vergeudet
- b) wer sich gegen Anordnungen des Präsidiums auflehnt oder eine ihm diktierte Strafe nicht annimmt
- c) wer mit Bierscheissern irgendwelche Gemeinschaft hat
- d) wer ein vorgetrunkenes Quantum nicht annimmt oder nach dreimaligem Treten nicht nachkommt
- e) wer auf das übliche Kommando hin nicht in die Kanne steigt
- f) wer das, was er einem andern nachkommt, zugleich einem dritten vorkommt,
- g) wer Insignien verhunzt,
- h) wer ohne Erlaubnis den Kneiptisch verlässt

§ 51 Wer sich ein **schwerwiegendes Vergehen** zukommen lässt:

- a) sich nicht aus dem dreifachen B.V. herauspaukt
- b) sich den Anordnungen des Präsidiums oder des Fuxmajors offensichtlich widersetzt
- c) sich am Biertisch untragbar verhält

fällt in den **perpetuellen B.V.** Er gibt seine Farben ab und verlässt das Kneiplokal. Bierehre und Farben erhält er zurück, sobald er sich in den darauffolgenden 48 Stunden bei einem bierehrlichen Burschen (oder AH) aus dem 3-fachen B.V. gepaukt hat.

§ 52 Die **B.V.-Erklärung** geht folgendermassen vor sich:

„*Silentium! N.N. ist im B.-V.! Ein bierehrlicher Fux kreide ihn an!*“ Das Ankreiden an der Biertafel ist das äussere Zeichen, dass der Betreffende im B.V. ist.

§ 53 Der Bierscheisser muss sich aus dem B.V. wieder **herauspauken**, was sofort geschehen kann; tut er dies binnen 5 Bierminuten nicht, so fliegt er in den doppelten und schliesslich dreifachen B.V.

§ 54 Der **Grund für die Erklärung** in den B.V. kann erst nach erfolgtem Herauspauken verlangt werden.

§ 55 Das Herauspauken geschieht auf folgende Art:

Der Bierscheisser bittet einen bierehrlichen Burschen, dem Präsidium zu melden, dass er sich herauspauken wolle. Nach Zustimmung des Präsidiums meldet er: „*Silentium in nomine, der Bierscheisser N.N. will sich vom Ersten in den Nullten (bzw. vom Zweiten in den Ersten) pauken. N.N. Grundstoff sauf! - satis. N.N. paukt sich vom Ersten in den Nullten, sauf!. Wer zieht mit?*“ Nachdem der Bierscheisser getrunken hat, meldet der Herausputzer: „*N.N. ist bierehrlich (im Ersten)!*“ Nun verkündet das Präsidium: „*N.N. bierehrlich. Ein bierehrlicher Fux kreide ihn aus.*“

3.3 Biermensuren

§ 56 Die **Biermensur** ist ein Wettstreit im Schnelltrinken. Wer sich in seiner Bierehre verletzt fühlt, kann den Beleidiger fordern, um sich Genugtuung zu verschaffen.

§ 57 Ein Fux kann einen Burschen nicht zu einer Biermensur fordern, es sei denn, dieser willige ausdrücklich ein.

- § 58 Ein **Bierjunge** wird folgendermassen ausgefochten:
Der Aufgebrummte wählt zur Entscheidung einen Burschen als Unparteiischen. Dieser fragt beim Präsidium an, ob eine Biermensur steigen könne. Hat es das Präsidium erlaubt, sorgt der Unparteiische dafür, dass die Waffen (Gläser) gleich sind. Sodann kann er beispielsweise kommandieren: „*Ergreift die Waffen! Waffen auf den Boden! An die Hoden! An den Nabel! An den Schnabel! Sauft! Losungswort: (z. B. Commercía)*“ Danach entscheidet der Unparteiische den Sieg unter den Worten: „*Ich erkläre N.N. als zweiten Sieger!*“ Der Blutende hat ohnehin verloren. Der Besiegte hat beide Gläser zu bezahlen.
- § 59 **Biermensuren sind:**
- Bierjunge: 1 Becher
 - Doktor: 2 Becher
 - Papst: 3 Becher
 - Kleiner Ozean: 5 Becher
 - Grosser Ozean: 10 Becher
- § 60 Wenn von einem der Paukanten vor dem Befehl „*Sauft!*“ getrunken wird, so ist es angebracht zu befehlen: „*Vertauscht die Waffen!*“
- § 61 Um krasse Fehler und Verstösse des Präsidiums gegen den Biercomment zu ahnden, steht es jedem bierehrlichen Burschen zu, eine **Biergemeinde** einzuberufen.
- § 62 Die **Biergemeinde** wird mit den Worten: „*Präsidium, habe ich Tempus für eine Biergemeinde?*“ **eingeleitet**. Der Ankläger erläutert daraufhin sein Votum und verlangt den Entscheid im Burschensalon mit den Worten: „*Wer meiner Biergemeinde zustimmt, Daumen nach oben.*“
- § 63 Zum **Zustandekommen einer Biergemeinde** bedarf es der Zustimmung von 2/3 der bierehrlichen Burschen, ansonst der angegriffene Präsident Sieger bleibt.
- § 64 Der **Sieger verdonnert den Besiegten** zu einem bestimmten Quantum, das aber 3 Becher nicht übersteigen darf.

4. Gesellige Zeremonien

4.1 Trinkzeremonien

4.1.1 Vor- und Nachtrinken

- § 65 Jeder hat das Recht, einem Kommilitonen etwas **vorzutrinken**. Er tut dies mit den Worten: „*Prost N.N.*“, „*N.N. Spezielles*“, „*N.N. ich bringe Dir meine Blume.*“
- § 66 Jeder, dem etwas vorgetrunken wird (der Geehrte), kann das vorgetrunkene Quantum annehmen oder nicht. Jedoch gilt grundlose Verweigerung als Beleidigung.
- § 67 Nimmt der Angesprochene an, so hat der die Pflicht, binnen 5 Bierminuten mit den Worten nachzukommen: „*Prosit*“, oder, wenn er nicht sogleich mitkommen will, so kündigt er dies mit den Worten an: „*Prosit, komme nach!*“. Das **Nachtrinken** wird dem Vortrinkenden angezeigt.
- § 68 Es kann der Honorierende das **Nachtrinken von vornherein ausschliessen** mit den Worten: „*Ein Spezielles, sine, sine.*“

- § 69 Es muss mit demselben Quantum nachgekommen werden, mit dem vorgetrunken worden ist.
- § 70 Ist der Geehrte innerhalb 5 Bierminuten, nachdem er das vorgetrunkene Quantum angenommen hat, nicht nachgekommen, so hat der Honorierende ihn darauf aufmerksam zu machen: „*N.N. getreten zum ersten.*“ Ist nach weiteren 5 Bierminuten das Nachtrinken nicht erfolgt, so heisst es: „*N.N. getreten zum zweiten.*“ und schliesslich: „*getreten zum dritten.*“ **Folgt er dieser Aufforderung nicht** innert 5 Bierminuten, so kann ihm der Honorierende einen Bierjungen aufbrummen, oder ihn in den 3. B.V. rekommandieren lassen.
- § 71 Füxe können Burschen nicht direkt treten, sondern müssen einen anderen Burschen geziemend ersuchen, dies für sie zu tun.
- § 72 Man darf mit dem Quantum, mit dem man einem anderen nachkommt, nicht zugleich einem dritten vorkommen.
- § 73 Es ist einem Kommilitonen gestattet, allen Bierverpflichtungen, die sich in 5 Bierminuten angehäuft haben, auf einmal mit einem Halben nachzukommen.

4.1.2 In die Welt trinken

- § 74 Einen **Halben in die Welt trinken** geschieht auf folgende Weise:
Das Präsidium oder auch sonst jemand aus der Korona trinken A. einen Halben vor mit den Worten: „*A. ich steige dir einen Halben in die Welt vor!*“ A. kommt mit demselben Quantum nach und zugleich einem andern vor: „*Präsidium (N.N.) den Halben in die Welt nach, B. einen Halben in die Welt vor!*“
- § 75 Kommt jemand binnen 5 Bierminuten nicht nach, so droht ihm der 3. B.V. Ist der „Halbe in die Welt“ durch die ganze Korona, so meldet der Letzttrinkende dem Anreisenden: „*Halber in die Welt unter den Tisch.*“ Es braucht niemand einen „Halben in die Welt“ zweimal anzunehmen. Das Präsidium hat das Recht den „Halben in die Welt“ zu sistieren mit den Worten: „*Halber in die Welt unter den Tisch.*“

4.1.3 Stangen abfassen

- § 76 Die Blume muss binnen 5 Bierminuten angetrunken sein, widrigenfalls die Stange abgefasst werden kann. Dem Präsidium darf das Glas nicht abgefasst werden.
- § 77 Beim **Abfassen** wird so verfahren:
Der Abfassende nimmt das betreffende Glas dem Eigentümer weg und trinkt es selbst aus, oder seinem Nachbarn zur Rechten mit den Worten zu: „*Abgefasste Stange von N.N.*“ Jeder Folgende wiederholt beim Weitergeben und -trinken diese Worte. Niemand darf übersprungen werden; und so macht die Stange, ohne den Tisch zu berühren, die Runde und wird mit einem schäbigen Rest dem Eigentümer wieder mit den Worten vorgesetzt: „*Abgefasste Stange von N.N. zurück!*“
- § 78 Die **abgefasste Stange** darf nicht am Eigentümer vorbeigereicht werden, und sein Nachbar zur Linken muss daher, selbst wenn er der Abfassende ist, dieselbe bis auf den schäbigen Rest austrinken.
- § 79 Jeder, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder Formfehler begeht, zahlt die abgefasste Stange.

4.1.4 Fuxenmist

§ 80 Jeder Fux hat das Recht, einem Mitglied des Burschensalons ein Glas unter dem Rufe: „**Fuxenmist!**“ abzufassen, falls derselbe die Hand nicht ans Glas gelegt hat. Der betreffende Fux muss das Glas völlig leeren, ansonst er es bezahlen muss. Der Fuxmajor hat zu verhüten, dass dieser Brauch in Ungebührlichkeiten ausartet.

§ 81 Jedes Bierspiel wird eingeleitet und auf folgende Weise geschlossen:
„Es geht (ging) ein Bierspiel an unserm Tisch herum. Dreimal drei ist neune, wisst ja, wie ich's meine. Es geht.....“

Daran schliesst sich nach etwaigen Erläuterungen des Präsidiums die betreffende Zeremonie.

4.2 Bierspiele

§ 82 Beim **Rundgesang** singen alle:
„Rundgesang mit Gerstensaft, lieben wir ja alle. Darum sauft Ihr Brüderschaft, schäumende Pokale. Bruder: Deine Liebste heisst? Nenne sie beim Namen!“

Hier erhebt sich der rechte Nachbar des Präsidiums, nennt den Namen seiner Liebsten und trinkt seinen Rest. Der Chor fährt unterdessen fort:
Refrain: *„N.N., sie soll leben, ja leben, ja leben, N.N., sie soll leben, N.N. lebe hoch. Hoch soll sie leben, Füxe soll sie geben, Zehn mal zehn. Wie der Sand am Meere soll sie sich vermehren.“*

Dann beginnt die Korona mit „*Rund-Rund*“ und wiederholt dieses Wort so oft als Kommilitonen gesungen haben. Die Zeremonie macht die Runde durch die Korona bis zum Präsidium.

§ 83 Beim **Stech-Comment** wird (bei Burschen vom Präsidium, bei Füxen vom Fuxmajor) durch einen Stich mit dem Schläger jedem der Reihe nach das Kommersbuch aufgeschlagen. Jeder hat das hierdurch getroffene Lied nach eigener Melodie (jedenfalls nicht mit der dem betreffenden Lied zukommenden) zu singen.

§ 84 Beim **Hammerschmied** singt die Korona:
„Es ist ja kein Dörflein so kleine, ein Hammerschmied muss ja drin seine. Zieh, Bruder zieh, und lass es wacker laufen. So ist's recht, so ist's recht, so wirst du dich besaufen. Auf mit dem Hammer, nieder mit ihm. Schmiedet das Eisen so lang es noch warm ist, schmiedet das Eisen, solange es noch glüht.“

Das Bierspiel wird mit veränderten Vokalen weitergesungen.

§ 85 Beim **Lebe-Liebe-Comment** singt die ganze Korona:
„Lebe, liebe, trinke, und erfreue dich mit mir. Härme dich, wenn ich mich härme, und sei wieder froh mit mir.“

Auf „*Lebe*“ stösst das Präsidium mit seinem Nachbarn zur Rechten an, auf „*Liebe*“, dieser mit dem nächsten etc. bis zum Ende des Liedes. Derjenige, bei dem das Lied endet, trinkt seinen Rest und der Nachbar zur Rechten beginnt den Rundgesang von neuem. Dieser wird so lange fortgeführt, bis alle den Rest gesoffen haben.

§ 86 Beim **Lieblingscomment** stimmt jeder die erste Strophe seines Leibliedes an.

§ 87 **Der Pappenheimer:**
„Wir steigen's einen Halben in die Welt, einen Halben in die Welt.“

Refrain:

„Warum sollen sie nicht steigen einen Halben in die Welt? Warum sollen sie nicht steigen einen Halben in die Welt? Einen Halben in die Welt. Bei Bier und bei Wein, ja der Pappenheimer soll er sein. Bei Wein und bei Bier, ja die Pappenheimer die sind wir. Ja, der Pappenheimer, der soll leben. Ja, der Pappenheimer lebe hoch. Ja, der Pappenheimer, der soll leben. Ja, der Pappenheimer lebe hoch.“

Je zwei erheben sich und singen die zwei ersten Verse allein, indem sie miteinander anstossen, Bei „Warum sollen sie...“ setzt die ganze Korona ein. Bei „Der Pappenheimer, der soll leben“ grüssen sich die zwei militärisch zu.

§ 88 Die Kommandos beim **Schweizer-Salamander** lauten: „*Standet uff ihr Chaiba! De recht Hand an de rechta Schankul, de link Hand an de linka Schankul. De recht Hand ans Gläsli! de link Hand uff de Tisch. 'S Gläsli ans Mul! Sufet ihr Chaiba! no emol ihr Chaiba! sufet us ihr Chaiba! 'S Gläsli uff de Tisch! de recht Hand an de linka Schankul! de link Hand an de rechta Schankul! So jetzt hocket ab ihr Chaiba!*“

§ 89 Beim **Dingcomment** stimmt der Kommandierende an:
„*Hebt auf (trinkt aus, zieht aus, stellt ab) das Dingsda, Dingsda, holiaho*“ und demonstriert die vorzunehmende Handlung.

§ 90 Die **Bierstafette**: Die Korona setzt sich auf einen Ganzen und wird vom Präsidium in zwei gleich starke Parteien geteilt. Jeder Nachfolgende darf erst mit trinken beginnen, wenn der Vormann das leere Glas auf den Tisch gestellt hat. Diejenige Partei gewinnt, deren letzter Mann das während der Stafette vom Kommandierenden gegebene Losungswort gesprochen hat.

4.3 Fuxenrepublik

§ 91 Vom Präsidium wird je ein Fux als Präsidium und als Fuxmajor bestimmt. Der Fuxenstall wird zum Burschensalon, und der Burschensalon zum Fuxenstall. Die **Fuxenrepublik** muss zu gegebener Zeit vom Präsidium ordinarius aufgehoben werden.

5. Biergericht

§ 92 Das **Biergericht** ist eine von einem Mitglied der Kneiptafel beantragte Gerichtbarkeit für alle vom Präsidium noch nicht bestraften Vergehen gegen Comment und Ordnung. Jede Partei bestimmt zwei Räte; der Ankläger zusätzlich den Vorsitzenden, welcher vom Angeklagten genehmigt werden muss.

§ 93 Bei Entschlüssen des Biergerichts entscheidet die **absolute Stimmenmehrheit**.

§ 94 Bei schweren Vergehen gegen den Biercomment kann der Fehlbare mit Zustimmung des Präsidiums vor ein Biergericht gestellt werden.

§ 95 Jedes Mitglied der Verbindung kann als Ankläger auftreten. Als Bierzeuge kann jedes Verbindungsmitglied bestimmt werden. Alle Aussagen gehen auf Cerevis.

§ 96 Gegen das Urteil des Biergerichts ist keine Berufung möglich. Das Gericht kann Geldbussen und Bierstrafen verhängen. Es kann den Verurteilten auch zu den Gerichtskosten (Bierkonsum des Gerichtes) verknurren.

6. Totenfeier

§ 97 Ist ein Verbindungsmitglied gestorben, findet ihm zu Ehren ein Trauerkneip statt. Zur Rechten des Präsidiums steht an einem leeren Platze das volle, mit einem Trauerflor behangene Glas des Verstorbenen. Nachdem die Korona das Lied „Es hattens drei Gesellen ein fein Kollegium“ gesungen hat, wird ein kurzer Nekrolog gesprochen. Während des folgenden Kolloquiums setzt sich jeder auf eine ganze Stange. Sodann werden die Lichter gelöscht und auf dem Tische die Spiritusflammen entfacht. Darauf wird während einer Minute Stillschweigens des Toten gedacht. Auf Befehl des Präsidiums leert jeder Anwesende seinen Becher und der Präsident trinkt das Glas des Verstorbenen. Darauf schmettert er es zu Boden, womit die Feier beendet ist.

Durch diesen Biercomment wird derjenige vom 24. August 1949 aufgehoben.

Biel, den 15. Oktober 1964

Für die Alt-Commercia
H. Jordi v/o King

Für die Aktivitas
G. Rohrer v/o Lucky

Kleine Anpassungen und Übertrag in moderne Darstellungsform

G.-R.Grond v/o Match^x (Korrekturlesung durch Andreas Laubscher v/o Radi)
Ipsach, 21. April 2003